

Dossier Steuern sparen

01.01.1997

DR. IUR. B. MADÖRIN TREUHANDEXPERTE STV

Auf was Sie Ihre Aufmerksamkeit lenken sollten, wenn Sie die Formularprozedur über sich ergehen lassen:

1. Allgemeine Tipps

a) Bemessungsperiode

Die Steuern für das Jahr 1996 wird berechnet aufgrund Ihres Einkommens 1996. Zu bezahlen haben Sie Ihre Steuerschulden im Normalfall bis Mitte dieses Jahres, danach werden Ihnen Schuldzinsen belastet. Machen Sie also Vorauszahlungen oder legen Sie das Geld fest auf die Seite.

Basel-Stadt gehört zu den Kantonen, wo Sie jedes Jahr eine Steuererklärung erhalten. Profitieren Sie davon und gewinnen Sie einmal im Jahr einen Überblick über Ihre Finanzen: Was habe ich eigentlich verdient? Was für Wertschriften und was für Guthaben habe ich und was schulde ich wem?

b) Personalien

Sie sind wichtig, ergeben sich doch daraus der Tarif (verheiratet / unverheiratet), die Sozialabzüge für Kinder und Unterstützte.

c) Erwerbseinkommen

Hier deklarieren Sie Ihr Lohnausweiseinkommen abzüglich aller Sozialabgaben oder Ihr selbständiges Erwerbseinkommen aufgrund Ihrer Gewinn- und Verlustrechnung.

d) Nebenerwerb

Jeder Nebenerwerb ist steuerpflichtig. Beim unselbständigen Nebenerwerb deklarieren Sie nach Abzüge aller Sozialabgaben 80% des erzielten Einkommens (Maximalabzug von 20% bei Fr. 11'000.-- / Minimalabzug Fr. 700.--) Berücksichtigen Sie auch, dass Sie evtl. den Zweitverdienerabzug für den Ehegatten machen können, was die Steuerbelastung mindert.

Der selbständige Nebenerwerb sollte weder grau noch schwarz sein, denn zum steuerpflichtigen Einkommen gehört alles, wie z.B. der Heim-Coiffeur, Hundebetreuung, Handwerksarbeiten, Heimtherapien, Massagen aller Art, Reinigungsarbeiten, Betreuungsdienst, etc. Diese "Heimdienste" dürfen nicht billiger sein, weil sie nicht versteuert werden. Sie konkurrenzieren damit die Geschäftsbetriebe, welche die Last öffentlicher Abgaben tragen müssen (dazu gehören auch Auflagen des Umweltschutzes). Haben Sie noch Personal, so kann ich Ihnen nur den Weg der Ordentlichkeit empfehlen. Als Arbeitgeber haften Sie für alle nicht versicherten Leistungen der AHV, des UVG und BVG. Denken Sie auch dabei an die Berufshaftpflicht.

Durch eine sorgfältige Darstellung des Nebenerwerbs mit allen Unkosten erreichen Sie oft eine minimale und korrekte Steuerbelastung.

e) Wertschriften

Deklarieren Sie hier alle Ihre Wertschriften. Viele Steuerpflichtige wollen unbedingt ein "schwarzes Büchlein" haben. Hier verlieren Sie 35% Verrechnungssteuer auf dem Zinsertrag und bezahlen viel zu viel Steuern.

Haben Sie mehr wie eine Seite im Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, so empfiehlt es sich, ein Steuerverzeichnis durch die Bank erstellen zu lassen. Voraussetzung dazu ist aber, dass die Wertschriften im Depot bei der Bank liegen. Bewahren Sie auf keinen Fall Wertschriften zu Hause auf. Im Safe liegen sie oft teurer wie im Depot.

Von den Wertschriftenerträgen können Sie alle Bankspesen abziehen. Ein Kuriosum hier ist, dass die Banken in Ihrem Steuerwertschriftenverzeichnis die Kosten für das Erstellen eben dieses Verzeichnisses als Spesen aufführen. Die Kosten zur Erstellung einer Steuererklärung sind jedoch nicht abzugsfähig. Die Spesen lt. Verzeichnis werden aber von der Steuerverwaltung akzeptiert und damit auch ein Teil der Aufwendungen für das Erarbeiten der Deklaration. Hier wäre es wünschenswert, wenn der Steuerpflichtige alle Kosten in Zusammenhang mit der ordentlichen Steuerdeklaration abziehen kann.

f) Ertrag aus Grundbesitz

Sobald Sie Grundbesitz haben, ist der Ertrag steuerbar. Sei es als echte Mieterträge von Drittpersonen oder sei es als sog. Eigenmiete bei selbst benutzten Liegenschaften. Letzteres ist eine typische schweizerische Eigenart, welche im Ausland nicht anzutreffen ist. Sie ist unlogisch; Sie bezahlen ja auch nicht Eigenmiete auf dem selbst benutzten Auto oder der eigenen Kaffeemaschine.

Abzugsfähig sind Unterhaltskosten, nicht aber wertvermehrnde Aufwendungen. Einzige Ausnahme bilden Ausgaben, die der Energieeinsparung dienen. Sie werden trotz wertvermehrendem Charakter ganz oder teilweise als Unterhaltskosten anerkannt, ein Grund mehr für ein freundliches Telefongespräch mit Ihrem Sachbearbeiter bei der Steuerverwaltung oder für einen Gang zum Treuhänder.

Analysieren Sie, ob die Unkostenpauschale oder die effektiven Kosten für Sie günstiger sind.

g) Die Abzüge

Es ist das schönste Kapitel der Geschichte, reduzieren doch die Abzüge das Einkommen und damit den Steuerfranken. Wichtig hier ist: Ziehen Sie nicht zuviel ab, Ihre Steuererklärung wird sonst unglaubwürdig. Gehen Sie von den Abzügen aus, die Ihnen zustehen. Begründen Sie die Abzüge.

Verzugszinsen aller Art sind abziehbar. Wenn Sie zu den Kleinkreditbenützern gehören und schon hohe Zinsen bezahlen müssen, so ziehen Sie diese wenigstens von Ihrem Einkommen ab. Lassen Sie sich einen Zinsausweis geben und legen Sie diesen der Steuererklärung bei. Zu diesen Verzugszinsen gehören auch Zinsbelastungen auf verspäteten Steuerzahlungen, AHV-Beiträgen, Abzahlungsgeschäften und andern Abrechnungen.

2. Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung, auch in den Pauschalabzügen

Nehmen Sie sich die Mühe und versuchen Sie, Ihre Steuererklärung selbst auszufüllen. Bei einem oder zwei Lohnausweisen und einem Post oder Bankkonto ist dies gar nicht so schwer. Gehen Sie Position für Position durch vom Bruttoeinkommen über das Reineinkommen mit den Pauschal- und Sozialabzügen bis zum steuerbaren Einkommen, sowie das Entsprechende für das Vermögen. Der Steuerbeamte ist mit seiner Vielzahl von zu behandelnden Steuererklärungen nicht in der Lage, jedes Formular korrekt und steuergünstig auszufüllen. Er beschränkt sich auf eine Übernahme des Deklarierten. Werden Pauschalabzüge vergessen, ist es gar nicht selbstverständlich, dass diese von Amtes wegen berücksichtigt werden. Es kann vorkommen, aber auch nicht. Wenn bei einer späteren, kritischen Durchsicht festgestellt wird, dass der Veranlagungsbeamte noch

nie die Pauschalabzüge vorgenommen hat, so mag das zwar ärgern, ein Anspruch auf Korrektur besteht aber nicht. "Vielmehr darf sich ein Steuerbeamter grundsätzlich auf die Richtigkeit der Steuererklärung verlassen. Das heisst insbesondere, dass er nicht nach an sich möglichen, vom Steuerpflichtigen allenfalls vergessenen Abzügen suchen muss" (so Entscheid zu einem Revisionsgesuch vom 30.11.1992 in Sachen K.I.). Die nachträglich verlangten Pauschalabzüge wurden als Revisionsgesuch abgelehnt. Es ist also sehr von Vorteil, sich mit seiner Steuerdeklaration zu befassen, was sich messbar auszahlt.

3. Kontrolle der Veranlagung - Einsprache

Wenn man sich schon die Mühe genommen hat, das Formular bis zum Schluss auszufüllen, so verdient es auch, die Veranlagung zu kontrollieren. Sie ist das Ergebnis der Einschätzung des Beamten aufgrund der eingereichten Deklaration. Oft weicht das taxierte steuerbare Einkommen im Betrag von der selbst ausgerechneten Zahl ab. Es empfiehlt sich, die Differenz auszurechnen und den Veranlagungsbeamten anzurufen. Es wird eine Aufklärung folgen. Je nach Sachlage wird die Veranlagung abgeändert oder bleibt bestehen. Überzeugen die Erklärungen des Beamten nicht, kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden:

"Gegenüber der Veranlagung vom 26.2.1993 erhebe ich Einsprache mit dem Antrag, gemäss eingereichter Deklaration zu taxieren mit folgender Begründung:

Der Veranlagungsbeamte hat mir ausgeführt, den Abzug von Fr. xx nicht zu akzeptieren. Für mich sind jedoch diese Aufwendungen berufsnötig. Beweis: Schreiben meines Arbeitgebers".

Dies ist nur ein Beispiel und soll den minimalen Inhalt einer Einsprache zeigen. Die Einsprache zwingt den Beamten, seine Veranlagung noch einmal zu überdenken. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und wird mit dem Einspracheentscheid abgeschlossen. Die nächste Instanz ist die Steuerrekurskommission. Es ist angebracht, hier einen Fachmann beizuziehen. Das Gesetz sieht hier bereits schon ein Anwaltsmonopol vor (§ 30 des Steuergesetzes). Der Betroffene kann sich zwar selbst mit dem Rekursverfahren auseinandersetzen; eine berufsmässige Vertretung ist dem Anwalt vorbehalten. Der Treuhänder ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Die Rechtsmittelverfahren nehmen viel Zeit in Anspruch. Wenn man persönlich involviert ist, kostet es zudem viel Nerven. Es ist deshalb ratsam, eine Lösung im Veranlagungsverfahren zu suchen. Ein persönliches Gespräch mit dem Steuerbeamten braucht wenig Zeit und bringt Aufklärung. Es ist meistens sinnvoller, als ein aufwendiges Rechtsmittelverfahren.

4. Fristenwahrung

Allgemeiner Einreichungstermin ist Ende März. Verpasst man diesen Termin, folgt eine kostenlose Erinnerungskarte mit Fristverlängerungsmöglichkeit. Von da an liegt es in den Händen des Steuerpflichtigen, keine Fristen zu verpassen. Verlängerungen werden in der Regel gewährt. Kümmert man sich nicht um die Fristen, folgen kostenpflichtige Mahnungen. Wird auch nicht darauf reagiert, so erfolgt eine gebührenpflichtige, amtliche Einschätzung. Dabei geht der Beamte nicht zimperlich um. In der Regel wird das Einkommen gegenüber dem Vorjahr um 20% erhöht. Es kann aber auch mehr sein. Einziger Weg gegenüber einer überhöhten Ermessenstaxation ist die Einsprache:

"Gegenüber der Veranlagung vom 26.2.1993 (amtliche Einschätzung) erhebe ich Einsprache mit dem Antrag, gemäss beiliegender Steuerdeklaration zu taxieren mit

folgender Begründung: Die amtliche Taxation ist zu hoch und entspricht nicht den Tatsachen. Beweis: Komplett ausgefüllte Steuererklärung mit Belegen als Beilage."

Die Einsprache muss aber innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Ist sie zu spät eingereicht, ist die Ermessensveranlagung rechtskräftig und unabänderlich, mag sie auch noch so hoch sein. Eine nachträglich eingereichte Steuererklärung wird als Revisionsgesuch behandelt und nicht mehr berücksichtigt. "Die Anerkennung einer nachträglichen Einsprache ist nur dann möglich, wenn ein Steuerpflichtiger nachgewiesenermassen von der Einhaltung einer Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten gewesen wäre. Das Begehren muss dann innert 30 Tagen, vom Wegfall der Hindernisses an gerechnet, schriftlich - unter Beifügung der nötigen Belege - gestellt werden. Als Hindernisgründe gelten etwa eine sehr schwere Erkrankung, die es verunmöglicht hat, rechtzeitig Einsprache zu erheben oder auch eine unvorhergesehene Landesabwesenheit während der Dauer der Einsprachefrist" (Entscheid zu einem Revisionsgesuch vom 28.12.1992 ins. Dr. A.B.). Das Lehrgeld kann bei verspätet eingereicherter Steuererklärung teuer zu stehen kommen. Nachträge werden wie dargelegt nur in ganz wenigen Fällen akzeptiert. In aller Regel bleibt es bei der hohen Ermessenstaxation. Bei wiederholt nicht eingereicherter Steuerdeklaration wird eine Busse ausgesprochen (kantonales Übertretungsstrafgesetz § 52).

Exkurs: Es kommt immer wieder vor, dass bei einem ausserordentlich hohen Einkommen in einem Jahr versucht wird, die ordentliche Taxation zu vermeiden und eine amtliche Taxation (in diesem Falle dann niedriger wie das effektiv erzielte Einkommen) herbeizuführen. Solche Veranlagungen wurden wie alle anderen nach 30 Tagen rechtskräftig. Sollte die Steuerverwaltung aber später das richtige und höhere Einkommen erfahren, so können Nach- und Strafsteuern erfolgen. Die erhoffte Ersparnis wandelt sich in das Gegenteil um.

5. Ergebnis

Es lohnt sich, die Steuererklärung möglichst genau auszufüllen. Eine Kontrolle der Veranlagung ist immer angezeigt und Differenzen sollten mit dem Steuerbeamten abgeklärt werden. Fristen sind zu wahren. Eine korrekt und rechtzeitig eingereichte Deklaration zahlt sich auf jeden Fall aus.

Dr. iur. B. Madörin Treuhandexperte STV

Januar 1997 BM/yf